



**Interpellation von Monika Barmet und Frowin Betschart
betreffend "Sicherheitspauschale für den Kanton Zug für die Asylunterkunft Gubel
Menzingen"
(Vorlage Nr. 2354.1 - 14572)**

Antwort des Regierungsrats
vom 27. Mai 2014

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Monika Barmet, Kantonsrätin, und Frowin Betschart, Kantonsrat, haben am 2. Februar 2014 eine Interpellation betreffend "Sicherheitspauschale für den Kanton Zug für die Asylunterkunft Gubel Menzingen" eingereicht. Diese wurde am 20. Februar 2014 an den Regierungsrat überwiesen.

2. Allgemeine Vorbemerkungen

Der Bund wird die Militärunterkunft Gubel in der Gemeinde Menzingen ab Frühjahr 2015 während der gesetzlich vorgesehenen Frist von maximal drei Jahren als Asylunterkunft nutzen. Dabei kann er sich auf Art. 26a Abs. 1 des Asylgesetzes (AsylG; SR 142.31) betreffend Nutzung von Anlagen und Bauten des Bundes zur Unterbringung Asylsuchender berufen: "Anlagen und Bauten des Bundes können ohne kantonale oder kommunale Bewilligungen zur Unterbringung von Asylsuchenden für maximal drei Jahre genutzt werden, wenn die Zweckänderung keine erheblichen baulichen Massnahmen erfordert und keine wesentliche Änderung in Bezug auf die Belegung der Anlage oder Baute erfolgt."

Für den Betrieb der Bundesasylunterkunft zuständig ist das Bundesamt für Migration (BFM). Der Bund trägt die Kosten der Leistungserbringerin Sicherheit und Betreuung, wie auch die Betriebskosten.

Der Gemeinde Menzingen und dem Kanton Zug wurde im Rahmen eines Konsultationsverfahrens im Sinne von Art. 26a Abs. 3 AsylG vorab Gelegenheit eingeräumt, ihre Anliegen, Bedürfnisse und Fragen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Bundesasylunterkunft Gubel einzubringen. Das BFM wird mit der Gemeinde Menzingen und dem Kanton Zug ferner eine Rahmen-Vereinbarung zu den Aspekten der Sicherheit, der Betreuung, der Orientierung der Öffentlichkeit sowie zu weiteren organisatorischen und rechtlichen Punkten treffen.

3. Beantwortung der Fragen

Frage 1

Welche Leistungen hat der Kanton Zug betreffend Sicherheit im Innen- und im Aussenbereich der Asylunterkunft Gubel zu erbringen? Wie unterstützt er die Standortgemeinde Menzingen?

Für die Sicherheit im Innenbereich ist grundsätzlich das BFM zuständig. Hierfür wird ein privater Sicherheitsdienst, der vom BFM engagiert wird, zum Einsatz gelangen, der rund um die Uhr mit genügend Kräften vor Ort in der Bundesasylunterkunft Gubel für einen geordneten und sicheren Betrieb verantwortlich sein wird. In den Innenbereich der Bundesasylunterkunft wird die Zuger Polizei nur intervenieren, wenn der Sicherheitsdienst um ihre Hilfe ersucht oder wenn es um die Aufklärung von Straftaten bzw. die Festnahme von Personen geht.

Im Rahmen des BFM Sicherheitskonzeptes ist eine Aussenpatrouille der Sicherheitsdienstlerin vorgesehen. Das Sicherheitsdispositiv wird laufend überprüft und kann nach Bedarf sehr rasch angepasst werden.

Gemäss Art. 46 AsylG ist der Zuweisungskanton für den Vollzug der Wegweisung verantwortlich. Der Kanton Zug bleibt demnach einzig für die Wegweisung der Asylsuchenden im Rahmen des Zuger Kontingents zuständig. Die Zuger Polizei muss deshalb auch keine Zuweisungen an andere Vollzugskantone durchführen. Diese führt das BFM in eigener Regie durch.

Frage 2

Mit welchen konkreten Massnahmen baut der Kanton Zug allfällige Unsicherheiten und Ängste in der Bevölkerung ab?

Im Hinblick auf den Betrieb der Bundesasylunterkunft Gubel legt der Kanton Zug, vertreten durch die Direktion des Innern, Wert auf eine optimal koordinierte Planung sowie auf eine transparente, fortlaufende und umfassende Information aller Involvierten. So sollen insbesondere die Bevölkerung kontinuierlich und eingehend orientiert und der Gemeinderat Menzingen vollumfänglich in die Planungs-, Koordinations- und Vorbereitungsarbeiten einbezogen werden. Um diese Anliegen zu erfüllen, wurde eine Koordinationsgruppe geschaffen, welche sich aus verschiedenen Vertreterinnen und Vertretern des Bundes (VBS und BFM), des Kantons Zug sowie der Gemeinden Menzingen und Unterägeri zusammensetzt. Ferner wird für die Betriebsphase vor Betriebsaufnahme unter der Leitung der Gemeindebehörden von Menzingen eine Begleitgruppe eingesetzt werden, der es obliegen wird, die Lage fortlaufend zu beurteilen und alle Schwierigkeiten, die sich im Rahmen des Betriebs der Bundesasylunterkunft ergeben können, einer partnerschaftlichen Lösung zuzuführen. Die Betriebsgruppe wird aus Vertreterinnen und Vertretern der Gemeindebehörden, der Bevölkerung von Menzingen, der Blaulichtorganisationen, des BFM und der beauftragten Firmen für die Betreuung und die Sicherheit bestehen.

Im Hinblick auf Ängste bezüglich allfällig vermehrter Ladendiebstähle wird die Zuger Polizei zusammen mit dem beauftragten privaten Sicherheitsdienst mit den Betreiberinnen und Betreibern von Verkaufsgeschäften in Menzingen zusammenkommen, um über vorsorgliche bzw. präventive Massnahmen zu orientieren. Zudem soll in Absprache mit dem Bund auch mit baulichen Massnahmen zur Sicherheit beigetragen werden (z.B. Videoüberwachung und Beleuchtung der Unterkunft). Während der Unterbringung von Asylsuchenden in der Bundesasylunterkunft Gubel wird das BFM für die Bevölkerung von Menzingen und Umgebung ferner eine ständige Hotline einrichten, über welche Auskünfte eingeholt und Wahrnehmungen gemeldet werden können. Selbstverständlich kann auch die Zuger Polizei um Hilfe ersucht werden.

Für den 25. Juni 2014 ist durch den Gemeinderat Menzingen eine Informationsveranstaltung für die Bevölkerung von Menzingen geplant. An der Veranstaltung sollen auch Vertreter des BFM und des VBS sowie eine Person aus der Exekutive von Bremgarten (Information zu den Erfahrungen mit dem temporären Bundeszentrum in Bremgarten) teilnehmen. Bis dahin werden verschiedene Punkte für den Betrieb der Bundesasylunterkunft Gubel besprochen und festgelegt und die Beantwortung von Fragen möglich sein.

Frage 3

Wer bestimmt und trägt die Verantwortung für das ganze Sicherheitsdispositiv innerhalb und ausserhalb der Anlage Gubel? Wer entscheidet im laufenden Betrieb über Anpassungen?

Die Verantwortung für das Sicherheitsdispositiv liegt innerhalb der Anlage ausschliesslich beim BFM. Ihm obliegt es auch, während der Betriebsphase notwendige Anpassungen im Sicherheitsdispositiv vorzunehmen. Kantonale Stellen sind in die Vorbereitung einbezogen, z.B. die Zuger Polizei bezüglich der Ordnung und Sicherheit im öffentlichen Raum sowie die Gebäudeversicherung bzw. das Amt für Feuerschutz bezüglich feuerpolizeilicher Massnahmen. Ausserhalb der Anlage ist grundsätzlich die Zuger Polizei zuständig.

Frage 4

Wer erlässt die Hausordnung? Welche Konsequenzen sind vorgesehen für Regelverstösse bei Nichteinhalten der Hausordnung?

Die Hausordnung wird durch das BFM erlassen. Für Widerhandlungen gegen die Regeln der Hausordnung besteht ein Sanktionskatalog. Die entsprechenden Massnahmen können so weit gehen, dass Personen, welche wiederholt oder in schwerer Art gegen die Hausordnung verstossen, in andere Asyleinrichtungen verlegt werden. Bei strafbaren Handlungen sind die Untersuchungs- und Justizbehörden des Kantons für die nötigen Massnahmen (inklusive Haft) zuständig. Der private Sicherheitsdienst wird bei Straftaten konsequent Meldung an die Zuger Polizei machen.

Frage 5

Wie koordiniert der Kanton die Beschäftigungsprogramme und deren Durchführung? Was ist diesbezüglich vorgesehen?

Neben dem Sicherheitskonzept ist ein gutes Betreuungs- und Beschäftigungsprogramm entscheidend für ein friedliches Miteinander. Für den Betrieb der Unterkunft und die Betreuung einschliesslich Beschäftigung der Asylsuchenden beauftragt das BFM eine Betreuungsfirma mit ausgewiesener Kompetenz. Das BFM wird in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Menzingen und dem Kanton Zug mögliche Inhalte für Beschäftigungsprogramme (gemeinnützige Arbeit) erarbeiten.

In diesem Zusammenhang ist auf die durchwegs positiven Erfahrungen der Bundesasylunterkunft Bremgarten hinzuweisen, wo sich unter Mitwirkung der Öffentlichkeit zwei Aufgaben im öffentlichen Raum eruieren liessen, welche nunmehr von den Asylsuchenden erfüllt werden. Die Aufgaben bestehen im Roden von invasiven Neophyten unter Begleitung und Anleitung von Pro Natura einerseits sowie im Beseitigen von Littering in der Stadt Brem-

garten andererseits. Die Erfahrungen, welche in Bremgarten gemacht wurden, sollen nicht nur für das Sicherheits-, sondern auch für das Betriebskonzept der Bundesasylunterkunft Gubel herangezogen werden.

Frage 6

Welche Auswirkungen hat die Unterbringung der Asylsuchenden auf die bisherigen Nutzungen der Anlage auf dem Gubel?

Die Nutzung der Anlage durch die Armee, durch die Militärhistorische Stiftung (Bloodhound-Museum) und durch die Zuger Polizei (Ausbildung) ist auch während des Betriebs der Bundesasylunterkunft möglich. Es sollen bauliche Vorkehrungen getroffen werden, damit das nicht als Bundesasylunterkunft genutzte Areal ohne Störung weiter durch die bisherigen Benützer genutzt werden kann. Nach der Nutzung als Asylunterkunft kann die Armee die Anlage wieder integral selbst nutzen.

4. Antrag

Kenntnisnahme.

Zug, 27. Mai 2014

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Beat Villiger

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart